

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Oktober 1961 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Winnenden e.V.“ (TCW).

Der Sitz des Vereins ist Winnenden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie damit zu vereinbarende Sportarten, insbesondere die Förderung von jugendlichen Mitgliedern.

Der Tennisclub Winnenden e.V. ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landessportbundes. Er anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landessportbundes hinsichtlich der Einzelmitglieder.

§ 3 Einkünfte, Verbot von Ausschüttungen und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der am 01.01. eines Kalenderjahres gültige Status des Mitglieds ist für das laufende Kalenderjahr maßgeblich.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TCW unterteilt sich in wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Für das laufende Kalenderjahr gilt der zum 01.01. des Kalenderjahres gültige Status der Mitgliedschaft. Dieser Status ist dann für die Zahlung des Jahresbeitrags und für die Bestimmungen des Arbeitsdienstes maßgeblich.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht mehr am Spielbetrieb, aber am sonstigen Vereinsleben teilnehmen.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Auszubildende und Studenten werden hinsichtlich Aufnahme- und Jahresbeitrag wie Jugendmitglieder behandelt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung oder Abschluss der Ausbildung erfolgt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres automatisch die Statusänderung zum aktiven Mitglied.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist auf einem Antragsformular schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Jugend-

lichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme in den TCW akzeptiert der Antragsteller die Satzung des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmungen und nach den Maßgaben der Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Benutzung der Tennisplätze ist passiven Mitgliedern grundsätzlich nicht gestattet. Mit ausdrücklicher Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann gegen Entrichtung von Gastgebühren an einzelnen Tagen Spielerelaubnis erteilt werden. Passive Mitglieder sind berechtigt, bei Bezahlung der Hallengebühr, in der Tennishalle zu spielen.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes über 18 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen und Ordnungen. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen zustoßen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes. Für

Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Statusänderung

- a) Austritt
- b) Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied bzw. umgekehrt (Statusänderung)
- c) Tod
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr möglich. Im umgekehrten Fall ist der Statuswechsel jederzeit möglich.

Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthal-

ten. Die Verpflichtung zur Zahlung der-
fälligen Schuld bleibt unberührt. Über den
Ausschluss entscheidet der Vorstand mit
3/4-Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins gelten dann hin-
sichtlich des Austrittstermins und der sich
hieraus ergebenden Folgen die Beschlüsse
der außerordentlichen Mitgliederversamm-
lung nach § 15 der Satzung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen
sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein.
Sämtliche Erklärungen zur Änderung oder
Beendigung der Mitgliedschaft sind schrift-
lich bei der Geschäftsstelle des TCW einzu-
reichen.

§ 10 Beiträge und Umlagen

Die Aufnahmebeiträge, die Jahresbeiträge
und Umlagen für die in § 5 deklarierten Arten
der Mitgliedschaft sowie die Ausführungs-
bestimmungen für den Arbeitsdienst werden
von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Umlagen dienen der Deckung außerordentli-
cher, von den laufenden Kosten des Vereins
unabhängigen, Aufwendungen.

Jahresbeiträge für die Hallensaison, das
Sommer- und Wintertraining der Jugendmit-
glieder sowie Beiträge für Gastspieler be-
schließt der Vorstand.

Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur
Zahlung fällig:

- a) Aufnahmebeiträge innerhalb von zwei
Wochen nach Mitteilung der Aufnahme
bzw. laut Aufnahmebestätigung
- b) Jahresbeiträge für die laufende Som-
mersaison nach der jährlichen Mitglieder-
versammlung, spätestens bis 30.04. des
Kalenderjahres
- c) Jahresbeiträge für die Wintersaison in der
Halle innerhalb von zwei Wochen nach
Saisonbeginn bzw. bei Einzelstunden nach
Rechnungserhalt.

- d) Jahresbeiträge für das Sommer- bzw. Win-
tertraining zu jeweiligem Saisonbeginn
- e) finanzielle Abgeltung des Arbeitsdienstes
nach Ende der Sommersaison bzw. unmit-
telbar nach Beendigung der angesetzten
Arbeitsdienste
- f) Umlagen gemäß Beschlussfassung in der
über die Umlagenerhebung beschließen-
den Mitgliederversammlung

Der Verein kann ferner Entgelt für die Benut-
zung besonderer Einrichtungen und für
Veranstaltungen des Vereins erheben. Die
Beschlussfassung darüber obliegt dem Vor-
stand. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzel-
fällen Beiträge, Aufnahmebeiträge, Jahres-
beiträge und Umlagen zu ermäßigen, zu
stutzen oder zu erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung fin-
det in der Zeit zwischen dem 15. Januar und
dem 15. April statt. Sie ist vom Vorstand
schriftlich unter Einhaltung einer Frist von
14 Tagen unter Bekanntmachung der Tages-
ordnung einzuberufen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der
ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
- b) Bericht des Vorstandsmitglieds Finanzen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies
die Satzung fordert
- e) Festsetzung der Aufnahmebeiträge, der
Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
- f) Genehmigung des Etats für das laufende
Geschäftsjahr
- g) Anträge aus Mitgliederkreisen

Tagesordnungspunkte mit über das übliche hinausgehenden finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Amtsperiode des zweiten Vorsitzenden, des Vorstands für das Ressort Finanzen und des Ressorts Sport-Jugend betragen im Jahr 2001 ein Jahr. Die Amtsperiode des 1. Vorsitzenden, des Vorstands für das Ressort Sport-Aktive, des Ressorts Technik, des Ressorts Kommunikation, des Ressorts Hallenbereich betragen im Jahr 2001 zwei Jahre. Ab dem Jahr 2002 betragen die Amtsperioden aller Vorstandsmitglieder wieder zwei Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt. Darauf erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Bis zur Wahl des Nachfolgers wird das Amt von einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Beigeordneten des Vorstands für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Beigeordneter innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Bis zur Wahl des Nachfolgers wird das Amt vom zuständigen Ressortvorstand alleine ausgeübt.

Die Amtsperiode für die im Jahr 2006 bestellten vier Beigeordneten beträgt für zwei Beigeordnete zwei Jahre und für die anderen zwei jeweils ein Jahr. Anschließend betragen die Amtsperioden aller Beigeordneten zwei Jahre.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus auch jährlich einen Buchprüfer für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Die Amtsperiode für die im Jahr 2006 bestellten Buchprüfer beträgt für einen Buchprüfer zwei Jahre und für den zweiten Buchprüfer ein Jahr. Anschließend betragen die Amtsperioden der Buchprüfer zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Buchprüfers wird dessen Nachfolger von der Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode gewählt

Die Buchprüfung wird von zwei gewählten Buchprüfern vorgenommen. Die beiden Buchprüfer haben vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenwart und Vorstand haben alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit ordnungsgemäßen Anträgen und Tagesordnungspunkten stehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Be-

schlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen. Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern des Vereins:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand für das Ressort Finanzen
- d) dem Vorstand für das Ressort Technik
- e) dem Vorstand für das Ressort Sport-Aktive
- f) dem Vorstand für das Ressort Sport-Jugend
- g) dem Vorstand für das Ressort Hallenbereich
- h) dem Vorstand für das Ressort Kommunikation

Wahl, Wahlperiode und Wahlmodus sind in § 12 geregelt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Genannten vertritt den TCW allein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit. Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 12 vorbehalten sind.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand kann die Erledigung laufender Angelegenheiten auch Aufträge den Beigeordneten übertragen. Darüber hinaus kann der 1. und oder 2. Vorsitzende für bestimmte Aufgaben Vereinsmitglieder in Ausschüsse zu seiner Unterstützung berufen.

§ 14 Beigeordnete

Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit von Beigeordneten unterstützt. Die Beigeordneten sind die Stellvertreter im jeweiligen Aufgabengebiet des für das entsprechende Ressort zuständigen Vorstands, die sich ständig austauschen. Sie vertreten den Ressort-Vorstand bei dessen Abwesenheit bei den Sitzungen und haben dabei dessen Stimmrecht, das ansonsten nicht gegeben ist. Die Anzahl der Beigeordneten wird auf maximal fünf begrenzt. Der Vorstand legt die Anzahl und die Zuordnung zu den Vorstandsressorts fest. Wahl, Wahlperiode und Wahlmodus sind in § 12 geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dabei keine sonstigen Beschlüsse fasst.

Für die Beschlussfassung sind erforderlich:

- a) die schriftliche Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
- b) die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu berechnen sind
- c) eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestellen.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Winnenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2009 beschlossen; demzufolge verliert die bisherige Satzung aus dem Jahr 2006 ihre Gültigkeit.

TC Winnenden e.V. Geschäftsstelle
Albertviller Straße 40 · 71364 Winnenden
Telefon 07195/942560 · Telefax 07195/942561
tc.winnenden@gmx.de · www.tcwinnenden.de